

Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2014 – Nr. 23

Ausgegeben: Dresden, am 12. Dezember 2014

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Neufassung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz und zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Vom 16. November 2014

A 286

Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes und des Landeskirchlichen Mitarbeiterergänzungsgesetzes

Vom 16. November 2014

A 287

Kirchengesetz zur Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 und Änderung des Anwendungsgesetzes

Vom 16. November 2014

A 292

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kassenstellengesetzes – Beitragsordnung (AVO KSG)

Vom 14. Oktober 2014

A 293

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD am Neujahrstag (1. Januar 2015)

A 293

Abkündigung der Landeskollekte für das Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e. V. am Epiphaniastag (6. Januar 2015)

A 293

21. Interdisziplinäres ökumenisches Seminar zum Kirchenlied

A 294

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen

A 295

4. Gemeindepädagogenstellen

A 295

VI. Hinweise

Möglichkeit für Auszeit in Räumen der Stille Grumbach

A 296

Material zur Jahreslosung 2015

A 296

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN**II.****Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen****Kirchengesetz****zur Neufassung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz
und zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes
Vom 16. November 2014**

Reg.-Nr. 12413 (12) 362

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes
der EKD****sowie des Disziplinarrechtsneuordnungsgesetzes der VELKD
(Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz – AG DG.EKD)**

Zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 316, 2010 S. 263), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. November 2011 (ABl. EKD 2011 S. 337) und des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Disziplinarrechts (Disziplinarrechtsneuordnungsgesetz VELKD – DRNOG VELKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. VELKD Bd. VII S. 426) gelten folgende Bestimmungen:

§ 1**(zu § 2 Absatz 3 DG.EKD)**

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und die dazu erlassenen Regelungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Landeskirche finden auf folgende Personen entsprechende Anwendung:

1. Ordinierte, die nicht in einem Dienstverhältnis nach § 2 Absatz 1 des Disziplinargesetzes stehen,
2. Personen im Probendienst, die nicht in einem Dienstverhältnis nach § 2 Absatz 1 des Disziplinargesetzes stehen.

§ 2**(zu § 4 Absatz 4 DG.EKD)**

Oberste Dienstbehörde ist das Landeskirchenamt.

§ 3**(zu § 7 Absatz 1 DG.EKD)**

Die landeskirchlichen Bestimmungen für das Zustellungsverfahren und die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 3. April 2001 (ABl. S. A 107) sind anzuwenden.

§ 4**(zu § 47 Absatz 1 DG.EKD)**

Für den Bereich der Landeskirche wird eine Disziplinarkammer gebildet.

§ 5**(zu § 50 Absatz 3 DG.EKD)**

Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden auf Vorschlag des Landeskirchenamtes von der Kirchenleitung berufen. Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde.

§ 6**(zu § 51 Absatz 2 und 3 DG.EKD)**

Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Disziplinarkammer durch den Landesbischof wie folgt verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und getreu dem in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“

§ 7**(zu § 54 Absatz 2b DG.EKD)**

Die Besetzung der Disziplinargerichte richtet sich bei Verfahren gegen nicht ordinierte Personen, die im Vorbereitungsdienst oder Probendienst für den Pfarrdienst stehen, nach den Bestimmungen für Verfahren gegen ordinierte Personen.

§ 8**(zu § 84 Satz 2 DG.EKD)**

Das Begnadigungsrecht übt die Kirchenleitung aus. Das Vorschlagsrecht liegt beim Landeskirchenamt.

Artikel 2**Änderung des Kirchengesetzes
über die Verwaltungsgerichtsbarkeit
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG) vom 3. April 2001 (ABl. S. A 107), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2013 (ABl. S. A 294), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Gerichts durch den Landesbischof wie folgt verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und ge-

treu dem in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.““

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Zugleich tritt das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes (Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz – AG DiszG –) vom 2. November 1994 (ABl. S. A 250) außer Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Jochen Bohl
Landesbischof

Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes und des Landeskirchlichen Mitarbeiterergänzungsgesetzes Vom 16. November 2014

Reg.-Nr. 6013 (7) 79, 6013 (7) 80

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf Grund von § 39 Nummer 2 und 4 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung Landeskirchliches Mitarbeitergesetz

Das Kirchengesetz über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Mitarbeitergesetz – LMG) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. April 2011 (ABl. S. A 62), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst: „Für das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. mit den ihm angeschlossenen Mitgliedseinrichtungen wird zur Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse eine eigene Arbeitsrechtliche Kommission gebildet. Zusammensetzung dieser Kommission und Verfahren der Dienstrechtsregelung werden gesondert geregelt. Das Landeskirchenamt ist von allen Beratungsgegenständen zu unterrichten.“
2. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung Landeskirchliches Mitarbeiterergänzungsgesetz

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Mitarbeitergesetz – LMG) vom 26. März 1991 (Landeskirchliches Mitarbeiterergänzungsgesetz – LMEG) vom 20. November 1997 (ABl. S. A 236), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. April 2009 (ABl. S. A 74), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Der Dienst in den Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. angeschlossen sind, wird durch den Auftrag des Evangeliums bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsgremien und Mitarbeiterschaft, die auch in der Gestaltung des Verfahrens zur Festlegung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Ausdruck findet. Der evangelische Charakter des Dienstauftrages wird von den Leitungsgremien und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als richtungweisend anerkannt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. mit seinen angeschlossenen Mitgliedseinrichtungen und für die bei diesen in privatrechtlichen Dienstverhältnissen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen in der Ausbildung. In Ergänzung von § 2 Absatz 2 Landeskirchliches Mitarbeitergesetz werden eine Arbeitsrechtliche Kommission nach Abschnitt II und ein Schlichtungsausschuss nach Abschnitt III gebildet.

(2) Die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. erstreckt sich auch auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. mit Sitz im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, soweit diese Mitglieder nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. die für die Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen übernommen haben.“

2. Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt II
Arbeitsrechtliche Kommission**

§ 3

**Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission
und Verbindlichkeit
der arbeitsrechtlichen Regelungen**

(1) Für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Rechtes der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband ist eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet. Die von dieser Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Regelungen gelten nach Maßgabe von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V., die insbesondere der Berücksichtigung gliedkirchlich-diakonischer und/oder regionaler Besonderheiten dienen.

(2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 und die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses nach § 17 sind verbindlich. Insbesondere dürfen nur Dienstverträge abgeschlossen oder geändert werden, die den auf diesen Beschlüssen beruhenden Regelungen entsprechen.

Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. sieht die Verbindlichkeit der kirchlich-diakonischen Arbeitsrechtsregelungen in seiner Satzung vor.

§ 4

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- a) sechs Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im diakonischen Dienst (Dienstnehmervertreter und Dienstnehmervertreterinnen), die die Dienstnehmerseite bilden, sowie
- b) sechs Vertreter und Vertreterinnen von Trägern diakonischer Einrichtungen (Dienstgebervertreter und Dienstgebervertreterinnen), die die Dienstgeberseite bilden.

(2) Für den Verhinderungsfall ist für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Sachsen angeschlossen ist.

§ 5

Dienstnehmervertreter und Dienstnehmervertreterinnen

(1) Drei Dienstnehmervertreter und Dienstnehmervertreterinnen und deren Stellvertretungen werden durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Drei Dienstnehmervertreter und Dienstnehmervertreterinnen und deren Stellvertretungen werden durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission fordert Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sowie den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen drei Monate vor Ablauf

der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission auf, sich an der Entsendung von Mitgliedern in die Arbeitsrechtliche Kommission zu beteiligen. Die Aufforderung ist im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bekannt zu machen. Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sowie der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen müssen innerhalb eines Monats ab Herausgabe des Amtsblattes gegenüber der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission erklären, dass sie Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden wollen.

(2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(3) Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sind entsendungsberechtigt, wenn ihnen jeweils mindestens 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. angehören. Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den einzelnen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entsandt werden, richtet sich dabei nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der in diesen Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Stichtag für die Feststellung der Zahlen nach den Sätzen 1 und 3 ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt. Kommt bis spätestens einen Monat vor Ablauf der bisherigen Amtszeit eine Einigung nicht zustande, entscheidet nach Anrufung mindestens einer Gewerkschaft oder eines Mitarbeiterverbandes der oder die Vorsitzende der 2. Kammer der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens verbindlich.

Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder. Kommt zwischen den entsendenden Stellen keine Einigung zustande, muss jeweils mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter einer entsendenden Stelle im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

Kommt eine Einigung nach Satz 2 nicht zustande oder ist bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission die Anrufung des oder der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle nach Satz 5 nicht erfolgt, gelten die Plätze als nicht besetzt. Als nicht besetzt gelten die Plätze auch, wenn die Voraussetzung nach Satz 6 nicht erfüllt ist und auch keine entsendende Stelle die Voraussetzung nach Satz 8 erfüllt. Erfüllen eine oder mehrere entsendende Stellen die Voraussetzung nach Satz 8, entsenden diese die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Die vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter müssen beruflich im diakonischen Dienst stehen. Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Sind die Plätze der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände nicht oder nicht vollständig besetzt, fallen diese Sitze an den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen. Sind

die Sitze des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen nicht oder nicht vollständig besetzt, fallen diese Sitze an die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände.

§ 6

Dienstgebervertreter und Dienstgebervertreterinnen

Dienstgebervertreter und Dienstgebervertreterinnen und deren Stellvertretungen werden von der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft diakonischer Dienstgeber in Sachsen entsandt. Die Dienstgebervertreter und Dienstgebervertreterinnen und deren Stellvertretungen müssen beruflich im diakonischen Dienst stehen.

§ 7

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beträgt vier Jahre.

(2) Die Mitglieder werden für die Dauer einer Amtszeit, bei einer Nachentsendung für den Rest der laufenden Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung der neuen Kommission im Amt.

(3) Die erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist zulässig.

(4) Das Amt eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn es sein Amt niederlegt oder wenn es von der entsendenden Stelle abberufen wird. In diesem Fall wird von der Stelle, die den Ausgeschiedenen oder die Ausgeschiedene entsandt hat, unverzüglich ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied für den Rest der Amtszeit in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Bis zur Entsendung des neuen Mitgliedes nimmt die freigewordene Stelle dessen Stellvertretung wahr.

§ 8

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Einem im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehenden Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Einrichtung ganz aufgelöst wird. Satz 1 gilt nicht für Personen, die Dienststellenleitung im Sinne von § 4 Absatz 1 oder 2 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD sind.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, sind im erforderlichen Umfang ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission vom Dienst freizustellen und von ihrer dienstlichen Tätigkeit zu entlasten.

(4) Reisekosten werden nach dem Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung und Maßgabe der steuerlichen Bestimmungen nach der Reisekostenverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens erstattet.

(5) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von der Kommission für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission. Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung der Kommission hinzugezogen werden. Die Personen sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über ihre Schweigepflicht zu belehren.

§ 9

Ausstattung, Kosten und Finanzierung

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite werden für ihre Tätigkeit die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung gestellt. Dazu stimmen der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. ein Budget ab, das von der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission verwaltet wird. Über die Erforderlichkeit von Sachmitteln oder Kosten entscheidet im Streitfall der oder die Vorsitzende der 2. Kammer der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

(2) Die ordnungsgemäße Buchführung und Mittelverwendung wird vom Wirtschaftsprüfer des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gesondert testiert. Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Geschäftsführung trägt das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. aus dem von der Diakonischen Konferenz zu beschließenden Mitgliedsbeitrag für die Arbeitsrechtssetzung. Zu den Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören auch Personalkostenerstattungen an die Anstellungsträger der Kommissionsmitglieder. Der Diakonische Rat legt die jeweiligen Personalkostenerstattungen fest.

§ 10

Leitung und Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein. Ein Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. leitet diese bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Seite der Dienstnehmervertreter und Dienstnehmervertreterinnen bzw. aus der Seite der Dienstgebervertreter und Dienstgebervertreterinnen zu wählen. Der oder die stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Seite zu wählen.

(3) Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt beim Diakonischen Amt des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. Die Fachaufsicht über die Geschäftsführung führen der bzw. die

Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Dienstaufsicht liegt in der Zuständigkeit des Diakonischen Amtes. Die mit der Geschäftsführung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission teil.

(4) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Arbeitsrechtliche Kommission ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

(5) Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(6) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Anträge im Sinne des § 3 zu stellen.

(7) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es sein stellvertretendes Mitglied und die Geschäftsführung. Ist auch das stellvertretende Mitglied verhindert, lädt die Geschäftsführung nach einer von jeder Seite aus den stellvertretenden Mitgliedern zu erstellenden Liste ein stellvertretendes Mitglied ein.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

(9) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich.

(10) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Beschlussfassung

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf jeder Seite anwesend sind. Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Arbeitsrechtsregelung im Sinne von § 3 werden mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf jeder Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission gefasst. Beschlüsse zur Geschäftsordnung werden mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission gefasst.

(2) Erhält ein Antrag in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die erforderliche Mehrheit, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss über eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so können mindestens drei Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Monats nach dieser Sitzung den Schlichtungsausschuss anrufen.

(3) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist den Mitgliedern und ihren Stellvertretern zuzusenden und von je einem Mitglied der Kommission nach § 5 und § 6 nach der Genehmigung der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 12 Veröffentlichung der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 3 werden durch Rundschreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission veröffentlicht. Die Beschlüsse werden mit der Veröffentlichung wirksam.

(2) Gegen einen Beschluss können mindestens drei Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission Einwendungen erheben. Der Schriftsatz, durch den die Einwendungen erhoben werden, muss mit entsprechender Begründung innerhalb eines Monats nach der Fassung des Beschlusses dem oder der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission unter gleichzeitiger Unterrichtung der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission zugeleitet werden. Dadurch wird das Inkrafttreten der betreffenden Regelung ausgesetzt. Der oder die Vorsitzende beruft unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission ein, die erneut berät und beschließt.

(3) Haben mindestens drei Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission auch nach erneuter Beratung und Beschlussfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission Einwendungen, so können diese den Schlichtungsausschuss anrufen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Schriftsatz an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses zu richten ist.

(4) Wird der Schlichtungsausschuss nicht angerufen, so ist der Beschluss nach Ablauf der Frist zu veröffentlichen.

§ 13 Arbeitsausschüsse

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann für besondere Fragen Arbeitsausschüsse bilden. Die Arbeitsausschüsse haben eine Höchstzahl von sechs Mitgliedern. Sie sind paritätisch zu besetzen.

(2) In die Arbeitsausschüsse werden jeweils bis zu drei Dienstgebervorteiler oder Dienstgebervorteilerinnen und Dienstnehmervorteiler oder Dienstnehmervorteilerinnen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der jeweiligen Seite gewählt.

(3) Zu den Sitzungen der Arbeitsausschüsse können auch Sachverständige hinzugezogen werden.

(4) Für die Freistellung und die Kosten gilt § 8 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 14 Fachausschüsse

(1) Die Dienstnehmerseite und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission können jeweils einen Fachausschuss bilden. Dem Fachausschuss der jeweiligen Seite gehören die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der jeweiligen Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission an. Die Fachausschüsse können jeweils um bis zu 12 weitere beruflich im diakonischen Dienst stehende Personen ergänzt werden. Näheres ist in Wahlordnungen zu regeln, die vom Diakonischen Rat verabschiedet werden.

- (2) Aufgaben des Fachausschusses sind
- Anregungen und Vorschläge für Anträge an die Arbeitsrechtliche Kommission zu geben und die Anträge der Arbeitsrechtlichen Kommission zu beraten und
 - die Aufstellung von Leitlinien.

(3) Die Fachausschüsse tagen höchstens dreimal im Kalenderjahr.

(4) Für die Freistellung und die Kosten gilt § 8 Absatz 3 und 4 entsprechend.“

3. Abschnitt III wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt III
Schlichtungsausschuss**

§ 15

Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 3 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem oder einer Vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen zu kirchlichen Ämtern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens wählbar sein.

(2) Jede der in der Kommission vertretenen Seiten benennt als beisitzende Mitglieder zwei Personen und ihre Stellvertretungen. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission können ihre Beisitzenden beim Schlichtungstermin außerhalb der Sitzung beraten.

(3) Der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Mehrheitsbeschluss der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite gewählt. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen. Kommt eine Einigung der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz nicht zustande, entscheidet der oder die Vorsitzende der 2. Kammer der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses richtet sich nach Beginn und Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3 ein neues Mitglied benannt oder gewählt.

(5) § 8 gilt für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses entsprechend.

§ 16

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

(1) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) In der ersten Stufe des Verfahrens beschließt der Schlichtungsausschuss nach Anhörung der Beteiligten in geheimer Beratung und bei Anwesenheit aller Mitglieder. Der oder die

Vorsitzende ist neutral und stimmberechtigt. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der oder die Vorsitzende teilt der Arbeitsrechtlichen Kommission das Ergebnis der Beratung unverzüglich mit. Diese tritt binnen einer Frist von einem Monat nach der Mitteilung des Schlichtungsergebnisses zusammen.

Ein einstimmiger Schlichtungsspruch tritt gemäß Absatz 4 in Kraft, wenn nicht die Arbeitsrechtliche Kommission diesen Schlichtungsspruch ersetzenden Beschluss fasst oder wenn nicht dem Schlichtungsspruch in dieser Sitzung mindestens drei Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission widersprechen. Der Widerspruch leitet die zweite Stufe des Verfahrens ein.

Ist das mitgeteilte Ergebnis des Schlichtungsverfahrens kein einstimmiger Beschluss, können die Anrufenden binnen einer Frist von einem Monat nach der Beratung dieses Ergebnisses in der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss zur zweiten Stufe des Verfahrens anrufen.

In der zweiten Stufe des Verfahrens beschließt der Schlichtungsausschuss in geheimer Beratung bei Anwesenheit aller Mitglieder abschließend.

Die Anrufenden können ein laufendes Verfahren jederzeit durch Erklärung beenden oder zum Ruhen bringen.

(3) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. Über eine ihm vorgelegte Angelegenheit entscheidet der Schlichtungsausschuss bei Anwesenheit aller Mitglieder. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.

(4) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses ersetzen die Beschlussfassungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und werden durch Rundschreiben veröffentlicht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam.

(5) Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.

(6) Über Streitfragen, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet der oder die Vorsitzende der 2. Kammer der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.“

4. Folgender Abschnitt IV wird angefügt:

**„Abschnitt IV
Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 17

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Die Vorschriften des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes gelten unverändert weiter, soweit sich aus diesem Kirchengesetz keine Änderungen ergeben.

(2) Die Amtszeit der ersten nach diesem Kirchengesetz neu zu bildenden Arbeitsrechtlichen Kommission beginnt am 1. Juli 2015. Für diese erste Neubildung ist für die Berechnung der in § 5 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 5 und 9 genannten Zeitpunkte und Fristen der Ablauf des 30. Juni 2015 maßgebend. Die Mitglieder der bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommission, die nach dem Landeskirchlichen Mitarbeiter-

ergänzungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung gebildet wurde, bleiben bis zur Bildung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission nach diesem Kirchengesetz im Amt.

(3) Auf alle bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ordnungsgemäß gestellten Anträge oder eingeleiteten Schlichtungsverfahren sind die Bestimmungen des Landeskirchlichen Mitarbeiterergänzungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung anzuwenden.“

5. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Jochen Bohl
Landesbischof

Kirchengesetz zur Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 und Änderung des Anwendungsgesetzes Vom 16. November 2014

Reg.-Nr. 63061 (10) 577

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 und 4 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013

Dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 425) wird mit Wirkung für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens zugestimmt.

Artikel 2 Änderung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Das Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. November 1993 (ABl. S. A 141), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2013 (ABl. S. A 294), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Kirchengesetz zur Anwendung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG-EKD)“.
2. § 1 wird aufgehoben.
3. In § 2 werden dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ vorangestellt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht, sofern aufgrund des speziellen und organisatorisch abgrenzbaren Aufgabenbereiches einer größeren Dienststelle die Bildung einer eigenen Mitarbeitervertretung sachgerechter ist.“
- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

5. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Erörterung arbeitsrechtlicher Fragen erfolgt nach Maßgabe des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes (LMG) in der jeweils geltenden Fassung.“

6. In den §§ 2 bis 10 wird die Angabe „MVG“ jeweils durch die Angabe „MVG-EKD“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt an dem Tag in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das Inkrafttreten des Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt bekannt zu machen.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Jochen Bohl
Landesbischof

**Dritte Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kassenstellengesetzes –
Beitragsordnung (AVO KSG)
Vom 14. Oktober 2014**

Reg.-Nr. 1462/60

§ 2

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kassenstellengesetzes – Beitragsordnung (AVO KSG) vom 26. Februar 2008 (ABl. S. A 36), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2012 (ABl. S. A 89), wird wie folgt geändert:

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

§ 1

Dr. Johannes Kimme
Präsident

In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD am Neujahrstag (1. Januar 2015)

Reg.-Nr. 40 131 (8) 454

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Jahr 2014/2015 (ABl. 2014 S. A 194) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

„Das Reformationsjubiläum im Jahr 2017 ist ein kirchliches und kulturelles Ereignis von Weltrang“, so stellte es der Deutsche Bundestag fest.

Das Reformationsjubiläum soll nicht nur auf die Vergangenheit ausgerichtete Fest werden. Darum werden im Jahre 2017 Konfirmandinnen und Konfirmanden zu einem zentralen Ort des Geschehens, in die Lutherstadt Wittenberg, eingeladen. Der Konfi-Camp-Platz liegt im Norden von Lutherstadt Wittenberg und wird

mit einer Grund-Infrastruktur ausgestattet. In großen Zeltlagern erleben Konfirmandinnen und Konfirmanden dort die Einheit von Glauben, Leben und Gemeinschaft. Sie erfahren, dass die Gemeinschaft der Christen groß und vielfältig ist und werden ermutigt, das Bild der Kirche von morgen zu gestalten.

Ältere Jugendliche begleiten die Konfirmanden in die Lutherstadt Wittenberg. Sie übernehmen organisatorische und inhaltliche Aufgaben, leiten Gruppen, halten Andachten und sorgen für eine besondere Atmosphäre. Dafür brauchen sie eine intensive Vorbereitung.

Mit Ihrer Kollekte helfen Sie, diese Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und das Konfirmandencamp 2017 in der Lutherstadt Wittenberg zu unterstützen.“

Abkündigung der Landeskollekte für das Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e. V. am Epiphaniastag (6. Januar 2015)

Reg.-Nr. 401320-5

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2014/2015 (ABl. S. A 194) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Seit 179 Jahren arbeitet das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig e. V. mit den Menschen des Südens unserer Erde. Aus kleinen Anfängen der Mission in Indien, Tansania und Papua-Neuguinea sind inzwischen große Kirchen geworden. Mit diesen Kirchen verbinden uns in Sachsen viele Partnerschaften, die sich durch regelmäßige Begegnungsprogramme, in denen wir unseren Glauben miteinander teilen, auszeichnen. Solche intensiven Begegnungen haben dazu geführt, dass unsere Schwestern und Brü-

der uns durch alle Kriege und politischen Umbrüche hindurch im Gebet getragen haben wie auch wir sie in ihren Krisen nicht allein gelassen haben. In der langen gemeinsamen Geschichte wurden und werden immer wieder konkrete Mangelerscheinungen diskutiert, die zu konkreten Projekten im Bereich der Mission, Bildung und Entwicklung führen. So entsendet das Leipziger Missionswerk Menschen in die Partnerkirchen und fördert durch gezielte Programme die Lebensbedingungen und Selbsthilfe vor Ort. Seien es einfache Projekte wie der Zugang zu sauberem Wasser oder auf Dauer angelegte Bildungsinitiativen.

Mit der heutigen Kollekte ermöglichen wir es der Mission, diese Tradition der gemeinsamen Solidarität unter den Menschen fortzusetzen.

21. Interdisziplinäres ökumenisches Seminar zum Kirchenlied

Reg.-Nr. 6200121 (6) 407

Unter dem Thema: NACHT – wie Psalmen und Lieder davon singen findet das 21. Interdisziplinäre ökumenische Seminar zum Kirchenlied vom 9.–13. März 2015 in Kloster Kirchberg/Sulz am Neckar statt.

Veranstalter ist das Referat für Gottesdienst im Kirchenamt der EKD in Verbindung mit der VELKD, dem Verein „Kultur – Liturgie – Spiritualität“ und dem Berneuchener Haus Kloster Kirchberg.

Der Veranstalter teilt zum Inhalt des Seminars Folgendes mit: Die Kulturwissenschaft beschäftigt sich heute intensiv mit dem Thema „Nacht“.

Zugleich sind wir auf der Suche nach Dunkelheit in einer Welt des künstlichen Lichts, in der die Nacht verschwindet.

Da kann es sinnvoll und geboten sein, noch einmal neu auch der biblischen Sicht des Themenfeldes nachzugehen: „Gott nannte die Finsternis *Nacht*“ (Gen 1,5).

Und diese so benannte „Finsternis“ ist vor dem ersten Schöpfungswort, welches das Licht ins Leben ruft, schon da, „auf der Tiefe“ (Gen 1,2). Ist „Nacht“ als Finsternis der Untergrund allen Lebens?

„Gott nannte das Licht *Tag*“ (Gen 1,5) – und Jesus „muss wirken, solange es Tag ist“ (Joh 9,4) – und es heißt, er sei „das Licht“ (Joh 8,12). Aber die Feier seiner Auferstehung ist eine nächtliche Feier ... und mitten in der Nacht kommt der Bräutigam ... Manchmal wissen unsere Lieder mehr.

Die interdisziplinäre Arbeit, die vor ökumenischem Horizont geschieht, ist, wie auf den vorhergehenden Seminaren, bestimmt durch den Dreiklang von Wissenschaft, gemeinsamem Singen und gottesdienstlicher Feier.

Referenten und Referentinnen

Prof. Dr. Ansgar Franz, Katholische Fakultät im Fachbereich Theologie der Universität Mainz

Drs. Cornelis G. Kok, Nieuwe Liefde Leerhuis, Amsterdam

Prof. Dr. Hermann Kurzke, Deutsches Institut der Universität Mainz
Pfarrer Christian Lehnert, Liturgiewissenschaftliches Institut der VELKD, Leipzig

Kantorin Prof. Dr. h.c. Christa Reich, Evangelische Fakultät im Fachbereich Theologie der Universität Mainz

Dr. Christiane Schäfer, Literaturwissenschaftlerin, Gesangbucharchiv der Universität Mainz

Dr. Gabriele von Siegroth-Nellessen, Literaturwissenschaftlerin und Publizistin, Pulheim

Pfarrer Sytze de Vries, Werkplaats „De Vertaalslag“, Schalkwijk (NL)

Koordination des Tagungsablaufs

Dorothea Monninger, Kirchenamt der EKD, Hannover
Prof. Dr. h.c. Christa Reich

Themen und Inhalte des Seminars

- „Wie weit ist die Nacht?“ (Jesaja 21,11) – Die Nacht in der Bibel und in den Liedern von Huub Oosterhuis (*Kok*)
- „Es geschah in der Mitte der Nacht“ (Ex 12,29) – Bilder der Nacht in Gesängen der Liturgie (*Franz*)
- Blendende Nacht. Der Blick des Paulus auf den Christus. Vortrag und Lesung (*Lehnert*)
- Literarhistorisches zur „Nacht“, mit einem Medaillon über „Stille Nacht, heilige Nacht“ (*Kurzke*)
- „Und wandle immer in die Nacht ...“ (Else Lasker-Schüler) – Nacht als existentielle Situation in literarischen Texten (*von Siegroth-Nellessen*)
- Die Nacht im Liederbuch „Atem des Lebens“ (Strube 2014) – Eine Spurensuche aus germanistischer Sicht (*Schäfer*)
- Eine Vigil (*de Vries/Sell*)
- Gemeinsames Singen (*Reich*)

Es besteht Gelegenheit zur Teilnahme an den Stundengebeten des Berneuchener Hauses.

Zeit

Anreise am Montag, 9. März 2015 bis 14 Uhr

Die Zimmer sind ab 13 Uhr bezugsfertig.

Ende am Freitag, 13. März 2015, nach dem Frühstück

Ort

Berneuchener Haus Kloster Kirchberg, 72172 Sulz/Neckar, Tel. (0 74 54) 88 30

Kosten

Die Zimmer bieten unterschiedlichen Komfort. Deshalb sind auch die Preise unterschiedlich.

Vollpension pro Tag im Einzelzimmer: 61,20 €/65,70 €/76,90 €;

im Doppelzimmer: 45,40 €/49,90 €/61,20 €

Ermäßigter Preis für Studierende: Vollpension pro Tag im Einzelzimmer: 49,10 €/52,70 €; im Doppelzimmer: 36,50 €/40,10 €

Sonderdiät (Lactoseintoleranz, glutenfrei etc.) 8 € pro Tag

Tagungsbeitrag: 90 € (für Studierende 50 €)

Bitte richten Sie Ihre Anmeldung bis zum **1. Februar 2015** auf dem Dienstweg an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden.

Die Veranstaltung ist eine anerkannte Fortbildungsmaßnahme im Sinne der Fortbildungsverordnung vom 18. April 2000 (ABl. S. A 64–A 65) in der jeweils geltenden Fassung.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **16. Januar 2015** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Beiersdorf mit SK Ruppertsgrün, St.-Annen-Kirchgemeinde (Kbz. Zwickau)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 920 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Beiersdorf und Ruppertsgrün
- 2 Kirchen, 6 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe
- 6 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (150 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Beiersdorf.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Freitag, Tel. (03 76 00) 27 30 oder Herr Heimpold, Tel. (0 37 61) 7 48 05.

Zwei aktive Kirchgemeinden wünschen sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die sie seelsorgerlich begleitet und zum Glauben an Jesus Christus ermutigt. Mittelpunkt des Gemeindelebens sind die Gottesdienste. In beiden Gemeinden stehen kirchenmusikalische Mitarbeiter zur Verfügung. Es gibt 2 Kirchenchöre und 1 Posaunenchor. Das Pfarrhaus liegt idyllisch, mitten im Grünen. Es hat eine familienfreundliche Wohnung und einen großen Garten. Die Großgemeinde Fraureuth, zu der wir gehören, verfügt über eine gute Infrastruktur, u. a. mit 3 Kindergärten, 1 Grundschule, Arztpraxen und Bad. Oberschulen und Gymnasien befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Flöha-Niederwiesa (Kbz. Marienberg)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 2.500 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 2,5 Pfarrstellen) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten in den Gemeindeteilen Falkenau, Flöha, Flöha-Plaue und Niederwiesa, 14tägig in einer altersgerechten Wohnstätte (Betreutes Wohnen) und monatlich in drei Seniorenheimen bzw. im Gemeindeteil Altenhain
- 4 Kirchen, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 3 Friedhöfe
- 16 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- Dienstwohnung (90 m²) mit 3 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Flöha.

Weitere Auskunft erteilt Superintendent Findeisen, Dresdner Straße 4, 09557 Flöha, Tel. (0 37 26) 23 43.

Unsere seit 1. Juli 2014 vereinigte Kirchgemeinde wünscht sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die den Prozess des Zusammengehens begleitet und geistlich mit ausgestaltet. Eine biblisch fundierte Lehre und Ausrichtung der Verkündigung ist für uns selbstverständlich und wichtig. Wir erwarten eine gute Führungsfähigkeit im Umgang mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern.

In Niederwiesa (Wohnsitz) sind Kindertagesstätten und Grund- bzw. Mittelschule vorhanden. Alle anderen Schulformen sind durch öffentliche Verkehrsmittel sehr gut erreichbar. Sie wohnen in ländlicher Lage mit guter Verkehrsanbindung nach Chemnitz.

4. Gemeindepädagogenstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichenberg mit Schwesterkirchgemeinde Moritzburg und Kooperationspartner Wilschdorf-Rähnitz (Kbz. Dresden Nord)

64103 Reichenberg

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 2.500 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 1 wöchentlichen Gottesdienst
- 1 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiterin
- 12 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 5 regelmäßig Teilnehmenden
- 6 Schulkindergruppen mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 1 Rüstzeit (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 4 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 1 staatliche Schule.

Wir suchen einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin, der/die Arbeit mit Kindern bis zur 6. Klasse in verschiedenen Formen gestaltet, z. B. Christenlehre, Erlebnispädagogik, Godly Play. Es erwarten Sie engagierte Mitarbeiter und lebendige Gemeinden in schöner Lage nahe Dresden. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Die anstellende Kirchgemeinde ist Reichenberg. Der Einsatz erfolgt in Wilschdorf-Rähnitz und Moritzburg.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer/in Reinköster, Tel. (03 52 07) 8 12 40 und Pfarrer Lüdeking, Tel. (03 51) 8 30 54 70.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Moritzburg, Schlossallee 38, 01468 Moritzburg zu richten.

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

VI. Hinweise

Möglichkeit für Auszeit in Räumen der Stille Grumbach

Reg.-Nr. 20575

Im Haus der Stille Grumbach (Seitengebäude) stehen ab sofort 2 separate Zimmer für Einzelgäste bereit. Unabhängig von Veranstaltungen im Haus können hier maximal 2 Personen gleichzeitig für eine geistliche Einkehrzeit aufgenommen werden. Zu den Zimmern gehören weiterhin ein gemeinsames Bad und eine Miniküche. Es handelt sich dabei um Quartiere mit Selbstversorgung zum Kostensatz von 18 Euro/Nacht. Eines der Zimmer ist

für Rollstuhlfahrer geeignet, ebenso wie das Bad und die Küche. Seelsorgerliche Gespräche bzw. geistliche Begleitung sind nach Absprache mit dem Leiter möglich. Ebenso können nach Absprache inhaltliche Angebote im Haus der Stille wahrgenommen werden.

Kontakt: Pfarrer Schönfuß, Haus der Stille, Am oberen Bach 6, 01723 Grumbach, <http://www.haus-der-stille.net>, Tel. (03 52 04) 4 86 12, Fax: (03 52 04) 3 96 66, E-Mail: grumbach@haus-der-stille.net.

Material zur Jahreslosung 2015

Reg.-Nr. 31013 (7) 476

Der Kunstdienst der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens bietet an:

Material zur Jahreslosung 2015 – Bilder und Texte

12 Reproduktionen von verschiedenen Kunstwerken (Farbdias oder CD-ROM mit Bildern), Abbildungen und Angaben zu den verwendeten Motiven finden Sie im Internet auf unserer Seite www.kunstdienst.de unter dem blauen Link „Materialien“

Textheft: Einführung, 12 Bildbetrachtungen,
Kanon (Markus Leidenberger),
Ergänzende Texte,
Bildkarte mit der Jahreslosung (Yuriko Ashino)

Verfasser: Pfarrer i. R. Peter Vogel

Preise: Dias mit Textheft 12,00 €
CD-ROM mit Textheft 10,00 €
Dias und CD-ROM mit Textheft 15,00 €

Bildkarten der Jahreslosung (DIN A6)

| | | |
|----------------|--------------|-----------|
| Staffelpreise: | ab 10 Stück | je 0,30 € |
| | ab 50 Stück | je 0,25 € |
| | ab 100 Stück | je 0,20 € |

Poster der Jahreslosung

| | | | |
|--------|--------|-------------|-----------|
| DIN A4 | 1,30 € | ab 10 Stück | je 1,00 € |
| DIN A3 | 2,10 € | ab 10 Stück | je 1,80 € |

Gemeindebriefmäntel mit der Jahreslosung

| | | | |
|-----------|---------------|-------------|--|
| 100 Stück | 9,00 € | | |
| | ab 1000 Stück | 10 % Rabatt | |
| | ab 2000 Stück | 15 % Rabatt | |

sämtliche Preise zuzüglich Porto

Bestellungen werden erbeten an:

Kunstdienst-Bildstelle, Hauptstraße 23, 01097 Dresden, Tel. (03 51) 81 24-372, Fax: (03 51) 81 24-374, E-Mail: Steffen.Krueger@evlks.de

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (12 Seiten) beträgt 1,97 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.